



# Pflichtenheft Musikveteranen-Chefs

Inkraftsetzung 5. August 2022



Gestützt auf Art. III E der Statuten erlassen die «Aargauischen Musikveteranen» nachstehendes Pflichtenheft.

1. Jeder Musikverein bestimmt unter den Veteranen einen Musikveteranen-Chef und allenfalls einen Stellvertreter.
2. Der Musikveteranen-Chef hat ein aktuelles Verzeichnis seiner Veteranen zu führen, aus welchem ersichtlich ist, ob es sich um einen kantonalen, eidgenössischen kantonalen Ehren-, CISM- oder eidgenössischen Ehren-Veteranen handelt.
3. Sämtliche Korrespondenz wie Einladungen zur Tagung und Informationen sowie die Mitglieder-Beitragsrechnung werden an die Adresse des Musikveteranen-Chefs zugestellt, welcher für die Verteilung resp. für die Einzahlung auf das Konto der «Aargauischen Musikveteranen» verantwortlich ist.
4. Der Musikveteranen-Chef pflegt den guten Kontakt mit seinen Vereinskameraden und motiviert sie, den Aargauischen Musikveteranen beizutreten und an der Veteranen Tagung teilzunehmen.
5. Bei Todesfällen von Mitgliedern kann der Musikveteranen-Chef dem verantwortlichen Vorstandsmitglied (Präsident oder Administration) Meldung machen. Diese Meldung muss nebst der vollständigen Adresse der Angehörigen des Verstorbenen noch Angaben über Bestattungstag und -zeit enthalten.
6. Zur Bestattung von Veteranen gemäss Fahrenreglement Art. 6 kann der Musikveteranen-Chef die Veteranenfahne anfordern.
7. Der Musikveteranen-Chef kann gelegentlich seine Kameraden zu Zusammenkünften (Konzerte) einladen oder kameradschaftlich geselliges Beisammensein (Musiktage) organisieren. Keinesfalls sollte er den Kontakt zu seinen Veteranen verlieren.
8. Der Musikveteranen-Chef ist für seine Aufgaben direkt dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
9. Der Vorstand ist berechtigt, dieses Pflichtenheft jederzeit anzupassen.

Schinznach-Dorf, den 5. August 2022

**Präsident**  
Franz Dörig

**Administration**  
Sandra Huber